

## **Merkblatt für schwangere Leistungsbezieherinnen**

Wenn Sie schwanger sind, wird ab der 13. Schwangerschaftswoche ein sogenannter **Mehrbedarf** berücksichtigt. Dieser beträgt zusätzlich 17% von Ihrem Regelbedarf. Damit wir Ihren zusätzlichen Bedarf berücksichtigen können, bitten wir Sie, eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes oder Ihrer behandelnden Ärztin über den voraussichtlichen Entbindungstermin einzureichen. Alternativ können Sie auch am Scanpoint oder in der Zentralen Anlaufstelle der MainArbeit (ZAS) vorsprechen und den Mutterpass dort vorlegen.

Als werdende Mutter, die Leistungen nach dem SGB II bezieht, haben Sie einen Anspruch auf eine **Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt**. Einen Antrag können Sie ab der 13. Schwangerschaftswoche stellen. Diesen Anspruch können Sie auch haben, wenn Sie zwar keinen Anspruch auf laufende SGB II Leistungen haben, aber Ihr Einkommen oder Vermögen nicht ausreichen, um diese einmaligen Anschaffungen vollständig zu bezahlen. Dabei kann aber das Einkommen der folgenden 6 Monate mit berücksichtigt werden.

Auch als **Studierende und Auszubildende** können Sie als werdende Mutter einen Anspruch auf einmalige Beihilfen und den Mehrbedarf haben, auch wenn Sie sonst keine weiteren Leistungsansprüche bei uns haben (z.B. für Ernährung etc.).

Sind Sie **unter 25 Jahren** und wohnen Sie mit Ihren Eltern zusammen, bilden Sie mit Ihren Eltern eine sogenannte **Bedarfsgemeinschaft**. Deshalb sind bei Neuantragstellung auch die persönlichen Daten wie Name und Geburtsdaten der Eltern anzugeben, selbst wenn diese keinen Anspruch nach dem SGB II haben.

**Ab der Geburt** Ihres Kindes gründen Sie dann mit Ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn Sie weiterhin bei Ihren Eltern wohnen. Haben Sie schon vor der Schwangerschaft mit Ihren Eltern SGB II Leistungen erhalten, ist es trotzdem erforderlich, dass Sie einen **eigenen** Antrag stellen. Diesen Antrag können Sie **6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin** stellen. Hierzu ist Ihre persönliche Vorsprache in der Zentralen Anlaufstelle der MainArbeit (ZAS) notwendig. Die Öffnungszeiten der ZAS sind Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 07:30 Uhr bis 11:00 Uhr und Do. von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr nur für berufstätige Personen. Bitte bringen Sie zur Vorsprache Ihren Ausweis und Mutterpass mit. Ausländische Mitbürgerinnen müssen uns auch Ihren aktuellen Aufenthaltsstatus nachweisen. Sie erhalten in der ZAS die kompletten notwendigen Antragsunterlagen und es wird Ihre eigene Bedarfsgemeinschaftsnummer generiert. Außerdem erhalten Sie in der ZAS einen Termin zur Antragsabgabe bei Ihrem zuständigen Leistungssachbearbeiter.

Sind Sie unter 25 Jahren und ist es Ihr ausdrücklicher Wunsch, noch während der Schwangerschaft aus der elterlichen Wohnung auszuziehen, müssen Sie den Wohnungsauszug schriftlich beantragen. Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall Ihre/n persönliche Ansprechpartner/in, mit dem Sie bislang die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung besprochen haben.

**Vor Anmietung einer Wohnung** müssen Sie sich unbedingt auch mit Ihrem/Ihrer Leistungssachbearbeiter/in in Verbindung setzen. Wir prüfen, ob die Miete angemessen ist. Davon hängt ab, ob wir Ihnen ein Darlehen für eine Kautionsleistung und weitere Leistungen wie z.B. eine Pauschale für eine Erstausrüstung für Möbel und gewähren können.

Auch als werdende Mutter haben Sie die Pflicht, an **Maßnahmen der MainArbeit** teilzunehmen oder Termine wahrzunehmen.